

Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La Regenza
dil Cantun Grischun



Sitzung vom
16. März 1993

Mitgeteilt den
19. MRZ 1993

Protokoll Nr.
557

A.

Mit Schreiben vom 4.9.1992 ersuchte der Regionalverband Mittelbünden die Regierung um Genehmigung des regionalen Richtplanes Phase I. Dieser umfasst die Teilrichtpläne Fremdenverkehr/Erholung, Siedlung und Ausstattung, Verkehr sowie Ver- und Entsorgung. Der zur Genehmigung eingereichte Richtplan besteht aus dem Erläuterungsbericht (Teilberichte 1 - 6) sowie aus den folgenden Richtplanvorhaben:

- 5.301 Skigebiet Bergün/Bravuogn
- 5.302 Skigebiet Bivio
- 5.303 Skigebiet Savognin und Umgebung
- 5.304 Skigebiet Lenzerheide/Rothorn
- 5.305 Skigebiet Lenzerheide/Scalottas/Stätzerhorn/
Pradaschier/Dreibündenstein/Chur
- 5.306 Konzept Beschneiungsanlagen
- 5.307 Regionales Golfplatzkonzept
- 5.401 Konzept zivile Schiessanlagen
- 5.501 Konzept öffentlicher Regionalverkehr
- 5.502 Regionale Prioritäten für den Ausbau des Strassennetzes
- 5.611 Konzept Deponien und Materialablagerungen Subregion
Lenzerheide

Der regionale Richtplan Mittelbünden Phase I wurde von der Delegiertenversammlung am 30. Juni 1992 einstimmig beschlossen. Die Publikation des Beschlusses der Delegiertenversammlung erfolgte am 1. Juli 1992 gemäss regionalem Organisationsstatut. Von der Möglichkeit des Referendums wurde nicht Gebrauch gemacht.

Die Vorprüfung des regionalen Richtplanes Mittelbünden Phase I erfolgte im Winter 1991 und im Frühsommer 1992. Die Vorprüfungsberichte des Amtes für Raumplanung vom 5. November 1991 und vom 29. Mai 1992 wurden bei der Erarbeitung der Genehmigungsvorlage teilweise berücksichtigt.

B.

FORMELLE VORAUSSETZUNGEN

Übereinstimmung des regionalen Richtplanes mit dem
Grobprogramm für den kantonalen Richtplan

Mit Beschluss vom 6. Dezember 1982 genehmigte der Bundesrat den Richtplan des Kantons Graubünden mit Vorbehalten. Gleichzeitig forderte er die Regierung auf, in wichtigen Sachbereichen (Landwirtschaft, Landschaft, Erholung, Besiedlung, touristische Einrichtungen, überörtliche Versorgung, öffentliche Bauten und Anlagen sowie Umwelt) Ergänzungen vorzunehmen. Nach dem Konzept der Regierung soll der kantonale Richtplan sukzessive und unter Berücksichtigung der vorhandenen Grundlagen ergänzt werden.

Die Regierung hat mit Beschluss vom 19. Februar 1991 (RB Nr. 465) ein Grobprogramm für die Richtplanergänzung 1991 - 1995 erlassen. Das Grobprogramm geht davon aus, dass die Richtplanergänzungen je nach Sachbereich im zweistufigen Planungsverfahren über die regionale Richtplanung oder im einstufigen Verfahren, d.h. direkt im kantonalen Richtplan unter Mitwirkung der Regionen, vorgenommen werden.

Der Inhalt der regionalen Richtplanung ist deshalb auf das kantonale Grobprogramm abzustimmen. Gemäss diesem Programm liegt das Schwergewicht der Richtplanung in einer ersten Phase

im landschaftlichen Raum und in einer zweiten Phase im Siedlungsraum. Eine dritte Planungsphase befasst sich mit der ergänzenden Infrastruktur (Verkehr, Versorgung), der Umwelt und den militärischen bzw. zivilen Schiessplätzen.

Der in der Phase I zu ergänzende kantonale Richtplan sieht die Erarbeitung folgender Sachbereiche vor:

- Fremdenverkehr (zweistufiges Verfahren)
- Landschaftsschutz (zweistufiges Verfahren)
- Naturschutz (einstufiges Verfahren)
- Deponien und Materialablagerungen (zweistufiges Verfahren)
- Materialabbau (zweistufiges Verfahren)
- Landwirtschaft (einstufiges Verfahren)

Die Phase I des regionalen Richtplanes Mittelbünden umfasst die Sachbereiche Fremdenverkehr, Siedlung und Ausstattung, Verkehr sowie Ver- und Entsorgung (Deponien und Materialablagerungen in der Subregion Churwalden - Lenzerheide). Fehlend in bezug auf die Ergänzung des kantonalen Richtplanes sind die Vorhaben Landschaftsschutz, Materialabbau sowie (teilweise) Deponien und Materialablagerungen. Diese Vorhaben sind gemäss Planungsprogramm der Region vom 17. Oktober 1992 für die Phase II vorgesehen. Danach sollen das Abbaukonzept bzw. die Ergänzung des Deponien und Materialablagerungskonzeptes bis im März 1993 erarbeitet werden, wogegen die Erarbeitung des Landschaftsschutzkonzeptes terminlich nicht festgelegt wurde.

Für den Teilbereich Landschaft sind jedoch nebst Intensiverholungsgebieten auch prioritäre Schutzgebiete als Komplementärräume zu bezeichnen. Zur Gewährleistung einer ausgewogenen Vorlage sollte dies möglichst gleichzeitig erfolgen. Auch die Dringlichkeit der Ergänzung des kantonalen Richtplanes sowie die Zweistufigkeit des Richtplanvorhabens Landschaftsschutz legen eine unmittelbare Bearbeitung des regionalen Landschaftsschutzkonzeptes nahe.

Der Regionalverband Mittelbünden wird deshalb ersucht, das Richtplanvorhaben Landschaftsschutz ebenfalls umgehend an die Hand zu nehmen und bis im Juni 1993 zur Vorprüfung einzureichen.

Darstellung

Der regionale Richtplan setzt sich analog dem kantonalen Richtplan aus den Grundlagen (Art. 6 RPG) sowie dem Richtplan selbst (Art. 8 RPG) zusammen. Die Grundlagen geben allgemein Aufschluss über den Stand und die anzustrebende Entwicklung des Raumes. Der Richtplan selbst zeigt in Karte und Text, wie die raumwirksamen Tätigkeiten der Gemeinden in der Region, mit dem Kanton und mit den Nachbarregionen im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung abgestimmt sind bzw. werden.

Ein regionaler Richtplan besteht aus Teilrichtplänen (Sachbereichen), welche sich ihrerseits aus einem oder mehreren Richtplanvorhaben zusammensetzen. Ein Richtplanvorhaben besteht aus Objektblatt, Situationsplan und Bericht (Art. 6 und 7 RPV; Art. 46 KRVO). In den Richtlinien des Amtes für Raumplanung über die regionale Richtplanung werden formelle und inhaltliche Vorgaben gemacht.

Der regionale Richtplan Mittelbünden, Phase 1, entspricht den formellen und darstellungsmässigen Vorgaben weitgehend. Abweichungen bestehen hinsichtlich der Situationspläne Nr. 5.303 (Skigebiet Savognin und Umgebung) sowie Nr. 5.304 (Skigebiet Lenzerheide/Rothorn). Diese weisen nicht den gemäss Richtlinien vorgesehenen Massstab 1:25'000 auf. Ein Festhalten an diesem Massstab wäre indessen aus arbeitstechnischen Gründen äusserst zweckmässig, weisen doch sämtliche kartographischen Arbeits- und Beurteilungsgrundlagen den Massstab 1:25'000 auf. Abweichungen vom vorgegebenen Massstab erschweren die Arbeit zusätzlich und erhöhen den Verwaltungsaufwand weiter.

Der Regionalverband Mittelbünden wird deshalb ersucht, Situationspläne künftig im Massstab 1:25'000 darzustellen. Ausserdem wird er eingeladen, dem Amt für Raumplanung die Situationspläne Nr. 5.303 sowie 5.304 zumindest in einem Exemplar im Massstab 1:25'000 zu Verfügung zu stellen.

Zuordnung von Koordinationsständen

Der Richtplan ist ein Planungs- und Koordinationsinstrument für Vorhaben von überkommunaler Bedeutung bzw. für Tätigkeiten, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Bodens und des Raumes haben. Gemäss Art. 6 RPG zeigt der Richtplan die im Hinblick auf die anzustrebende räumliche Entwicklung wesentlichen Ergebnisse der Planung und Koordination auf. Er bestimmt die Richtung der weiteren Planung sowie die dazu erforderliche Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen.

Mittels der Festlegung von Koordinationsständen gemäss Art. 5 Abs. 2 RPV wird der Stand resp. das momentane Ergebnis des Abstimmungsprozesses hinsichtlich eines Richtplanungsvorhabens zum Ausdruck gebracht.

Mit dem Koordinationsstand Vororientierung werden jene generellen oder spezifischen räumlichen Entwicklungsabsichten bezeichnet, für die der Bedarf im Rahmen des Richtplanhorizontes (i.d.R. 10 - 15 Jahre) ausgewiesen ist, d.h. die Bedarfsfrage für ein Vorhaben steht im Vordergrund. Aufgrund mangelnder Standortabklärungen oder zufolge noch unvollständiger Kenntnisse über Konfliktpotentiale lassen sich die raumwirksamen Tätigkeiten noch nicht in dem für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben.

Mit dem Koordinationsstand Zwischenergebnis werden spezifische Vorhaben bezeichnet, für die der Bedarf grundsätzlich ausgewiesen ist und nun das Schwergewicht der Abklärungen im Be-

reich der Standortfrage und der Bereinigung der Nutzungskonflikte im Vordergrund steht. Im weiteren ist aufzuzeigen, welche raumwirksamen Tätigkeiten noch nicht aufeinander abgestimmt sind und was vorzukehren ist, um eine zeitgerechte Abstimmung zu erreichen.

Beim Koordinationsstand Festsetzung ist der Standort für eine prioritäre Nutzung festgelegt und die Koordination mit anderen Nutzungsinteressen festgelegt. Im Vordergrund steht die Realisierung der Vorhaben sowie - sofern relevant - deren Einbettung in die Landschaft.

C.

TEILRICHTPLAN FREMDENVERKEHR/ERHOLUNG

Der Teilrichtplan Fremdenverkehr/Erholung umfasst die Erweiterung der Skigebiete (Vorhaben Nr. 5.301 - 5.305), das Konzept Beschneiungsanlagen (Vorhaben Nr. 5.306) sowie das Regionale Golfplatzkonzept (Vorhaben Nr. 5.307).

C1. Richtplanvorhaben Nr. 5.301 - 5.305:

Erweiterung der Skigebiete

Die Region Mittelbünden weist eine erschlossene Skigebietsfläche von rund 4500 ha auf. Gemäss regionalem Teilrichtplan Fremdenverkehr/Erholung ist insgesamt eine Erweiterung um rund 3500 ha (ca. 75%) vorgesehen, davon ca. 575 ha als Festsetzung, ca. 650 ha als Zwischenergebnis und etwa 2275 ha als Vororientierung. Gemäss Erläuterungsbericht (S. 3-2) sieht die Region vor, die Skigebiete innerhalb des Planungshorizonts von 10 - 15 Jahren um rund 1900 ha (= 1. und 2. Priorität) zu erweitern, sodass diese dann insgesamt rund 6400 ha umfassen. Bei einem Fassungsvermögen von rund 4 bis 7 Skifahrer pro ha be-

deutet dies, dass die bestehende Kapazität von 20'000 bis 30'000 Skifahrern um weitere 8'000 bis 13'000 Personen erhöht werden soll.

Wichtigste Grundlage für die Beurteilung der Skigebiete ist das touristische Inventar 1987, das aufgrund von Unterlagen in der Verwaltung sowie einer Umfrage bei den Gemeinden und Bergbahnunternehmungen erstellt wurde. Die Auswertung der Eingaben und Vorschläge der Bergbahnunternehmungen und Gemeinden haben ergeben, dass die Summen aller Vorhaben noch keine zweckmässige Planungsgrundlage darstellt. Deshalb hat das Amt für Raumplanung im Einvernehmen mit dem Departement des Innern und der Volkswirtschaft eine Ausbauvariante V1 erarbeitet und dabei die einzelnen Elementen des Inventars, d.h. die Skigebietsflächen deren Kapazität, die Transportanlagen und ihre Förderleistungen sowie das Parkplatz-, Verpflegungs- und Ausstattungsangebot in quantitativer Hinsicht aufeinander abgestimmt. Die Ausbauvariante V1 bezieht sich auf den Planungshorizont von 10 - 15 Jahren.

Bezüglich Skigebietsgrösse macht das Touristische Inventar im wesentlichen drei Aussagen. Zum einen wird skigebietsweise die Grösse der für den Skisport geeigneten Flächen festgelegt (= Manövrierfläche). Zum anderen wird diejenige Fläche festgelegt, die zum Zeitpunkt Z1 erschlossen werden kann (V1-Variante). Im weiteren wird bestimmt, ob für die zu erweiternden Skigebiete sogenannte Erweiterungs- oder Neuerschliessungsgebiete genutzt werden sollen und in welchem Ausmass.

Die Manövrierfläche für Skigebiete in der Region Mittelbünden beträgt ca. 6530 ha. Die Ausbauvariante V1, d.h. die Fläche, die neu erschlossen werden kann und die im Richtplan festzulegen ist, beträgt rund 4800 ha. Diese Fläche ist als Richtwert zu betrachten und kann aufgrund eines nachgewiesenen Bedarfs oder gesamtkonzeptioneller Grundsätze und Überlegungen nach oben oder unten korrigiert werden.

Bei der Ausscheidung neuer oder Erweiterung bestehender Wintersportgebiete sind im Rahmen der regionalen Richtplanung im wesentlichen folgende Grundsätze zu beachten:

- Erweiterung bzw. Neuerschliessung von Wintersportgebieten in Abhängigkeit vom erreichten Grad der touristischen Entwicklung, d.h. beschränkte Erweiterung von Wintersportgebieten in kleinen und mittelgrossen Skigebieten, qualitative Entwicklung in grossen Skigebieten.
- keine Wintersportgebiete mit schweren Nutzungskonflikten (= Ausschlussgebiete) oder mit langfristigen Realisierungschancen (Planungshorizont 10 - 15 Jahre).
- zuerst Ausschöpfen der bestehenden Nutzungsreserven (Verdichtung, Erhöhung der Kapazität der touristischen Transportanlagen) unter Wahrung der bestehenden räumlichen Qualitäten.
- bei Erweiterung von Skigebieten konzentrierte, etappenweise Entwicklung.
- weitgehende Vermeidung von Erschliessungen in noch uneinträchtigten Gebiete (= Neuerschliessungsgebiete). Ausnahmen sind: einzige Entwicklungsmöglichkeit in kleinen Skigebieten; Zusammenschluss von Skigebieten, sofern sich dies verkehrsmässig günstig auswirken kann.
- Erweiterungs- und Neuerschliessungsgebiete sind auf die Eignung hin (Lage, Exposition, Höhenlage) zu prüfen. Im weiteren ist ein Erschliessungs- und Ausstattungsnachweis für diese Gebiete zu erbringen.
- die Erweiterung der Skigebiete sind in den Gesamtzusammenhang der räumlichen Entwicklung (Siedlung, Verkehr, Siedlungswasserwirtschaft) zu stellen.

Richtplanvorhaben Nr. 5.301: Skigebiet Bergün/Bravuogn

Im Skigebiet Bergün/Bravuogn ist eine Erweiterung ins Gebiet Murtel da Muotta als Vororientierung (ca. 170 ha) vorgesehen. Es handelt sich um die einzige Erweiterungsmöglichkeit. Aufgrund von Konflikten mit schutzwürdigen Gebieten und anderen Nutzungsansprüchen wurde das Gebiet Murtel da Muotta nicht in das touristische Inventar aufgenommen.

Angesichts des Umstandes, dass es sich beim Gebiet Murtel da Muotta um das einzige Erweiterungsgebiet im Skigebiet Bergün/Bravuogn handelt und keine Verdichtungsreserven vorhanden sind, ist eine Genehmigung der Erweiterung als Vororientierung möglich.

Richtplanvorhaben Nr. 5.302: Skigebiet Bivio

Im Skigebiet Bivio ist eine Erweiterung in die Gebiete Leg Columban (Festsetzung, 175 ha), Roccabella (Vororientierung, 220 ha) und Alp Tgavretga (Vororientierung, 395 ha) vorgesehen. Gemäss touristischem Inventar ist eine Erweiterung um ca. 175 ha ins Gebiet Leg Columban grundsätzlich möglich. Hingegen ist sie nicht als Ausbauvariante VI vorgesehen. Bereits erschlossen ist eine Fläche von rund 575 ha. Eine Verdichtung des bestehenden Skigebiets ist aufgrund der topographischen Verhältnisse kaum mehr möglich.

Die Erweiterung Richtung Leg Columban tangiert partiell ein landschaftlich heikles Gebiet. Es handelt sich jedoch um die einzige noch mögliche Erweiterung (vgl. nachstehend die Beurteilung der Gebiete Roccabella und Alp Tgavretga). Die touristischen Transportanlagen sind noch nicht bezeichnet, sodass eine Abschätzung der räumlichen Konflikte, die sich allenfalls im Bereich des Sees durch deren Erstellung ergeben können, nicht möglich ist. Die vorgesehene Erweiterung kann deshalb im

Richtplan grundsätzlich aufgenommen werden. Eine Genehmigung als Festsetzung kann jedoch nur unter der Voraussetzung eines in der Nutzungsplanung zu verankernden Umgebungsschutzes für den See erfolgen.

Die Erweiterung des Skigebiets in Richtung Leg Columban kann deshalb als Festsetzung genehmigt werden, sofern die Gemeinde im Zuge ihrer Ortsplanungs-Gesamtrevision den Umgebungsschutz für den See realisiert.

Die Erweiterungen Richtung Roccabella und Alp Tgavretga betreffen Gebiete, die in der Ausbauvariante V1 des touristischen Inventars aufgrund schwerwiegender landschaftlicher Konflikte nicht berücksichtigt wurden. In diesen Gebieten befinden sich Landschaften von regionaler Bedeutung, die zu gegebener Zeit in den kantonalen Teilrichtplan Landschaftsschutz aufzunehmen sind. Im weiteren handelt es sich bei diesen Gebieten um potentielle Moorlandschaften von nationaler Bedeutung.

Die Erweiterungen Richtung Roccabella und Alp Tgavretga können deshalb nicht genehmigt werden.

Richtplanvorhaben Nr. 5.303: Skigebiet Savognin und Umgebung

Das erschlossene Skigebiet von Savognin und Umgebung umfasst rund 1380 ha. Das Verdichtungspotential ist als sehr gering zu beurteilen. Gemäss regionalem Richtplanvorhaben sind folgende Erweiterungen/Neuerschliessungen vorgesehen: Erweiterung ins Gebiet Padasch (Festsetzung, 300 ha), Neuerschliessung Alp Foppa (Zwischenergebnis, 650 ha), Erweiterung ins Gebiet Schmorras (Vororientierung, 420 ha) und Neuerschliessung ins Gebiet Alp Stierva (Vororientierung, 680 ha). Insgesamt sind somit Erweiterungen und Neuerschliessungen im Umfang von 2050 ha bzw. 150 % vorgesehen. Gemäss Variante V1 ist lediglich eine Erweiterung des Skigebietes in den nächsten 10 bis 15 Jahren in den Raum Padasch um rund 400 ha vorgesehen.

Die im Objektblatt vorgesehenen Erweiterungen stehen überdies im Widerspruch zum Erläuterungsbericht (S. 3-5), wonach Savognin - neben dem Raum Lenzerheide/Valbella - zu den stark entwickelten Gebieten der Region Mittelbünden gehört, bereits eine gewisse Sättigung hinsichtlich Umwelt- und Siedlungsbelastung aufweist und deshalb eine qualitative Entwicklung anstreben soll. Auch im Konfliktblatt zum touristischen Inventar wird das gesamte Skigebiet von Savognin als sehr gross bezeichnet und deshalb eine Verkleinerung empfohlen, was jedoch durch die Region nicht erfolgt ist.

In erster Priorität sieht die Region eine Erweiterung ins Gebiet Padasch als Festsetzung (300 ha) vor. Die touristischen Erschliessungsanlagen sind bezeichnet. Es bestehen nur geringe Nutzungskonflikte. Die Erweiterung in das Gebiet Padasch kann deshalb als Festsetzung genehmigt werden.

Im weiteren wird das Neuerschliessungsgebiet Alp Foppa (650 ha) als Zwischenergebnis vorgesehen. Es handelt sich hier um die Erschliessung einer neuen Geländekammer, die im nordwestlichen Bereich zu bedeutenden Nutzungskonflikten mit Schutzgebieten von regionaler Bedeutung (grossräumige Schutzzone Toissa/ Ziteil/Alp Foppa) führt. Im weiteren liegt weder ein unmittelbarer Bedarf für eine derartige Neuerschliessung vor, noch führen gesamtkonzeptionelle Überlegungen zum Schluss, dass das vorgesehene Gebiet zwingend in den nächsten 10 bis 15 Jahren zu erschliessen und deshalb im Richtplan aufzuführen ist. Hingegen kann das Gebiet, soweit es keine Landschaftsbereiche von regionaler Bedeutung (z.B. Sur Trogt - Ziteil) umfasst, bei ausgewiesenem Bedarf als Option für eine Weiterentwicklung betrachtet werden. Die Neuerschliessung im Gebiet Alp Foppa kann deshalb nicht genehmigt werden. Sie ist aus dem Richtplan zu entlassen.

Die Erweiterungsgebiete Schmorras (420 ha) und Alp Stierva (680 ha) sind heute vom Intensivtourismus weitgehend verschont. Sie werden im Zeitraum des Planungshorizonts kaum je erschlossen werden. Der Bedarf für deren Erschliessung ist zur Zeit nicht ausgewiesen. Die Erschliessung beider Gebiete führt überdies zu landschaftlichen Konflikten und steht aus heutiger Sicht in krassem Widerspruch zu den entwicklungspolitischen Zielsetzungen der Region. Ausserdem handelt es sich um besondere Skitourengebiete.

Die Erweiterungsgebiete Alp Stierva und Schmorras können deshalb als Intensiverholungsgebiete nicht genehmigt werden und sind als solche aus dem regionalen Richtplan zu entlassen. Der Region wird empfohlen, diese Gebiete explizit als Skitourengebiete zu bezeichnen und so vor anderen intensiveren Nutzungen zu schützen.

Im weiteren ist in den einschlägigen Plan eine Zubringeranlage von Riom nach Tigias aufgenommen werden. Diese ist jedoch weder im Bericht noch im Objektblatt erwähnt. Der Bedarf für eine dritte Zubringeranlage in das erschlossene Skigebiet ist denn auch (zumindest vorläufig) nicht ausgewiesen. Sofern zu gegebener Zeit ein Bedürfnis für eine neue, zusätzliche Zubringerbahn in das Skigebiet aktuell werden sollte, kann der Richtplan insoweit immer noch ergänzt werden (vgl. Art. 9 Abs. 2 RPG). Die Zubringeranlage ist deshalb aus dem Richtplan zu entlassen.

Im übrigen kann das Richtplanvorhaben Nr. 5.303 genehmigt werden.

Richtplanvorhaben Nr. 5.304: Skigebiet Lenzerheide/Rothorn

Das erschlossene Skigebiet Lenzerheide-Rothorn umfasst rund 595 ha. Gemäss touristischem Inventar sind in diesem Gebiet keine Erweiterungen vorgesehen. Es handelt sich im Raum

Lenzerheide bereits um eine verhältnismässig gesättigte Intensiverholungsregion, bei der schwergewichtig eine qualitative Entwicklung vorzusehen ist. Die Region sieht jedoch die Neuerschliessung des Gebietes Sanaspans als Vororientierung vor (200 ha). Im weiteren umfasst das Richtplanvorhaben den Zusammenschluss der Skigebiete Lenzerheide/Rothorn - Tschierstchen im Gebiet Farur auf Gemeindegebiet Tschierstchen als Vororientierung (60 ha).

Die Neuerschliessung des Gebietes Sanaspans ist aufgrund verschiedener Nutzungskonflikte nicht in der Variante VI des touristischen Inventars berücksichtigt worden. Es handelt sich hier um einen naturnahen, eigentümlichen Talkessel, der in seiner Eigenart zu erhalten ist. Eine direkte Abfahrt nach Lenzerheide hätte überdies grosse Auswirkungen auf Wald und Wild. Im weiteren handelt es sich beim Gebiet Sanaspans um den noch einzigen Komplementärraum in der gesamten Skiregion Lenzerheide - Valbella, weshalb sich ein Schutz dieses Gebietes aufdrängt. Die Neuerschliessung des Gebietes Sanaspans kann deshalb nicht genehmigt werden. Die Region wird angehalten, dieses Gebiet im regionalen Teilrichtplan Landschaft als Landschaftsschutz- oder Wintersperrgebiet zu bezeichnen.

Die Skigebietserweiterung im Gebiet Farur liegt auf Territorium der Gemeinde Tschierstchen und betrifft somit die Region Schanfigg. Funktional stellt die Erweiterung den Zusammenschluss der Skigebiete Lenzerheide/Rothorn - Tschierstchen her. Der regionale Richtplan Schanfigg, Teilrichtplan Fremdenverkehr, wurde am 31. Oktober 1991 vom Vorstand der Pro Schanfigg zur Kenntnis genommen. In der Folge wurde er gemäss Organisationsstatut der Pro Schanfigg vom 15. Februar 1992 von den betroffenen Gemeinden beschlossen bzw. von den vom Richtplan nur indirekt betroffenen Gemeinde zu Kenntnis genommen. Mit Schreiben vom 26. November 1992 wurde er durch die Pro Schanfigg der Regierung zur Genehmigung unterbreitet. Der regionale Richtplan Schanfigg, Teilrichtplan Fremdenverkehr,

sieht ebenfalls die Erweiterung Farur als Vororientierung vor. Somit sind die formellen Voraussetzungen für eine Genehmigung des die Region Schanfigg betreffenden Gebietes Farur gegeben. Inhaltlich ist festzuhalten, dass der südliche Teil des Gebietes Farur landschaftlich heikel ist. Überdies stellt sich die Frage der Realisierbarkeit des Zusammenschlusses, der ohne einschneidende bauliche Massnahmen (wie Tunnel, Gallerie u.ä.) mit den entsprechenden finanziellen Aufwendungen kaum möglich sein wird. Im weiteren ist die Realisierung im Zeitraum des Planungshorizontes nicht anzunehmen. Ebenso wenig ist anzunehmen, dass der vorgesehene Zusammenschluss eine verkehrsmässige Entlastung des Skigebiets Lenzerheide/Rothorn zur Folge haben wird. Da es sich um eine Erweiterung von überregionaler Bedeutung handelt, kann diese grundsätzlich als Vororientierung genehmigt werden. Eine abschliessende Beurteilung der räumlichen Auswirkungen der vorgesehenen Verbindung zum gegebenen Zeitpunkt bleibt jedoch vorbehalten.

Im übrigen kann das regionale Richtplanvorhaben Nr. 5.304 genehmigt werden.

Richtplanvorhaben Nr. 5.305: Skigebiet Lenzerheide/Scalottas/Danis/Stätzerhorn/Pradaschier/Dreibündenstein - Chur

Das Vorhaben betrifft die Verbindung der Skigebiete Chur - Dreibündenstein und Lenzerheide im Gebiet Galtialp - Glattenböden als Festsetzung (100 ha). Im weiteren ist ein Ausbau der Chur-Brambrüschbahn als Festsetzung vorgesehen, wobei Territorium der Stadt Chur (Region Bündner Rheintal) betroffen ist. Überdies ist eine Erweiterung Richtung Feldis/Veulden als Vororientierung (100 ha) vorgesehen ist. Dieses Vorhaben betrifft die Region Heinzenberg/Domleschg.

Gemäss touristischem Inventar sind in diesem Skigebiet keine Erweiterungen vorgesehen. Die geplanten Zusammenschlüsse der Skigebiete Chur-Brambrüesch/Feldis/Churwalden-Pradaschier

können jedoch aus lokaler und überregionaler Sicht eine verkehrsmässige Verbesserung mit sich bringen. Dies erscheint aus raumplanerischer Sicht zweckmässig, weshalb diesen Erweiterungen bzw. Neuerschliessungen grundsätzlich zuzustimmen ist.

Mit der Erschliessung im Gebiet Galtialp - Glattenböden sollen die Skigebiete Chur-Brambrüesch und Pradaschier miteinander verbunden werden. Sie weist somit überregionale Bedeutung auf und soll - wie oben erwähnt - verkehrsmässig eine Entlastung bringen. Dies kann jedoch nur unter der Voraussetzung der Fall sein, dass der Ausbau der Chur-Brambrüeschbahn realisiert wird. Die Genehmigung dieser Erschliessung als Festsetzung ist deshalb mit dem Vorbehalt der Realisierung der Chur-Brambrüeschbahn zu verknüpfen.

Der Ausbau der Chur-Brambrüeschbahn wird in diesem Vorhaben festgesetzt. Dies betrifft jedoch auch die Region Bündner Rheintal. Mit Schreiben vom 23. Februar 1993 bestätigt die Region Bündner Rheintal ihr Einverständnis mit dieser Regelung, womit die formellen Voraussetzungen einer Genehmigung gegeben sind. Damit der vorgesehene Zusammenschluss der Skigebiete tatsächlich eine verkehrsentlastende Wirkung erzielen kann, ist die mit dem Ausbau vorgesehene Erhöhung des Komforts und Steigerung der Transportkapazität begründet und aus raumplanerischer Sicht zweckmässig. Der Genehmigung der Transportanlage als Festsetzung steht somit nichts entgegen.

Mit der Erweiterung des Skigebiets Chur-Dreibündenstein-Pradaschier in Richtung Feldis wird ein weiterer überregionaler Zusammenschluss angestrebt. Die als Vororientierung festgelegte Neuerschliessung tangiert die Region Heinzenberg/Domleschg. Mit Schreiben vom 20. Januar 1993 bestätigt diese die vorgesehene Regelung, womit die formellen Voraussetzungen für eine Genehmigung gegeben sind. Da auch bei diesem Zu-

sammenschluss eine verkehrsentlastende Wirkung zu erwarten ist, steht der Genehmigung dieser Neuerschliessung im Gebiet Feldiser Alp als Vororientierung nichts entgegen.

C2. Richtplanvorhaben Nr. 5.306: Konzept Beschneiungsanlagen

Im Sinne der Wegleitung für Schneeanlagen vom 14. Mai 1988 sind die Beschneiungsanlagen regional zu koordinieren. Flächenbeschneigungen zur Gewährleistung einer Talabfahrt während der Wintersaison oder zur Sicherstellung eines angemessenen Pistenangebotes auf Wintersaisonbeginn in einem Skigebiet setzen angesichts ihrer Bedeutung für den betreffenden Raum ein regionales Konzept, das Gegenstand des regionalen Richtplanes ist, sowie Voraussetzungen im Rahmen der Nutzungsplanung voraus. Was angemessen ist, legte die Regierung im Zusammenhang mit der Genehmigung des regionalen Richtplanvorhabens Schneeanlagen der Region Oberengadin mit Beschluss Nr. 2025 vom 11. Juli 1988 fest. Danach soll die beschneite Fläche gemessen am bestehenden Pistenangebot im Rahmen von ca. 5% liegen. Im weiteren muss ein grober Wasserversorgungsnachweis vorliegen.

Das Beschneiekonzept der Region Mittelbünden (Ziffer 1.3 des Objektblattes Nr. 5.306) sieht Minimalangebote für Skischulen in Siedlungsnähe, Talabfahrten während der Wintersaison, die Sicherstellung von Pistenangeboten auf Wintersaisonbeginn, Anschlüsse in höher gelegene Skigebiete sowie Verbindungen von Transportanlagen oder Stationen vor. Als Skigebiete werden betrachtet: Savognin und Umgebung, Scalottas-Danis-Stätzerhorn-Pradaschier-Brambrüesch sowie Rothorn-Heimberg (Parpan).

Gemäss vorliegendem Richtplanvorschlag sollen in der Region Mittelbünden neu Flächen im Umfange von insgesamt etwa 87 ha - davon ca. 50 ha als Festsetzung und 37 ha als Vororientierung - beschneit werden. Zusammen mit den bereits bestehenden

Flächenbeschneidungen in Savognin (30 ha) ergäbe dies für die Region ein Gesamttotal von ca. 117 ha an beschneiten Flächen. Die Länge der heute bestehenden Pisten in der Region beträgt gemäss Erläuterungsbericht Konzept Beschneidungsanlagen (S. 3 - 15) insgesamt 254 km, was bei einer angenommenen durchschnittlichen Pistenbreite von 50 m ein aktuelles Nettopistenangebot von ca. 1270 ha ergibt. Der Anteil der Beschneidungsfläche am bestehenden Pistenangebot in der Region Mittelbünden würde somit über 9% betragen. Dieser Anteil kann nicht mehr als angemessen betrachtet werden. Dagegen mag eingewendet werden, dass die klimatischen Bedingungen aufgrund der geringeren Höhe der Region Mittelbünden im Vergleich zum Oberengadin grundsätzlich ungünstiger sind. Es ist indessen zu bedenken, dass die Niederschläge jedenfalls im Raum Lenzerheide um einiges höher als im Oberengadin einzustufen sind. Aufgrund dieser Überlegungen besteht an sich keine Veranlassung, von dem in der Praxis entwickelten Richtwert von ca. 5% abzuweichen. Eine Differenzierung kann im Falle des vorliegenden Richtplanes höchstens deshalb ins Auge gefasst werden, weil darin - nebst der Beschneidung von Talabfahrten und Beschäftigungspisten - auch die Beschneidung zahlreicher Skischulwiesen in Siedlungsnähe als Flächenbeschneidung angerechnet worden ist, obwohl solche Beschneidungen in gewissem Umfange (maximal 2 ha) an sich auch im blossen BAB-Verfahren bewilligt werden könnten. Aus diesem Grunde erscheint es der Regierung als gerechtfertigt, den selbstbeschneiten Pistenanteil in der Region Mittelbünden gesamthaft und unter Einschluss der vorgesehenen Skischulwiesenbeschneidungen auf ca. 6% zu fixieren, was einer Fläche von ca. 76 ha entspricht. Der vorliegende Richtplan sieht aber, wie erwähnt, über 9% oder ca. 117 ha vor. Der vorgesehene Umfang an Beschneidungsflächen ist somit um rund 40 ha zu redimensionieren. Auf dieses Erfordernis wird bei der nachstehenden Beurteilung der einzelnen Beschneidungen eingegangen.

Beschneigung Skigebiet Bergün/Bravuogn

In Bergün ist eine Flächenbeschneigung von 1-2 ha für die Skischule vorgesehen. Diese Beschneigung verursacht keine wesentlichen Probleme. Der Genehmigung als Festsetzung steht nichts entgegen.

Beschneigung Skigebiet Savognin und Umgebung

Im Skigebiet Savognin bestehen bereits Beschneigungsanlagen mit einer beschneiten Fläche von insgesamt 30 ha. Zusätzlich sind nunmehr gesamthaft 8 neue Anlagen mit einer beschneiten Totalfläche von 49,3 ha (11,6 ha als Festsetzung und 37,7 ha als Vororientierung) vorgesehen. Bei einer Pistenlänge von 52 km (Erläuterungsbericht S. 2 - 15) und einer durchschnittlichen Breite von 50 m beträgt das bestehende Nettopistenangebot ca. 260 ha. Dies bedeutet, dass in Savognin unter Mitberücksichtigung der bereits bestehenden Schneeanlagen gesamthaft rund 79,3 ha oder rund 30% (!) des bestehenden Pistenangebotes beschneit werden könnten. Unter diesen Umständen erscheint es der Regierung naheliegend, die erforderliche gesamtregionale Redimensionierung der im vorliegenden Richtplan vorgesehenen Beschneigung gerade im Skigebiet Savognin vorzunehmen. Dafür bieten sich die geplanten Beschneigungen von rund 38 ha im Raume Radons und Monas-Kreuz (Beschneigungsflächen Nr. 7 - 11 gemäss Skigebietskarte Savognin) an. Zum einen weisen diese Flächen den tiefsten Koordinationsstand auf. Zum anderen verfügt Savognin mit der bereits bestehenden und nunmehr bis in den Raum Somtgant/Colms zu erweiternden Schneeanlage ein hinreichendes Angebot an selbstbeschneiten Pisten für schneearme Winter.

Die im Skigebiet Savognin vorgesehenen zusätzlichen Beschneigungsflächen Nr. 7 - 11 im Umfang von rund 38 ha werden somit von der Genehmigung ausgenommen; sie sind aus dem Richtplan auszuschliessen.

Beschneigung Skigebiet Lenzerheide - Rothorn

Das Skigebiet Lenzerheide - Rothorn weist eine Pistenlänge von 37 km (vgl. Erläuterungsbericht S. 3-15) und damit ein Nettopistenangebot von etwa 185 ha auf. Vorgesehen sind 3 Beschneigungsflächen für Skischulen (Dieschen mit 2.3 ha, Fastatsch mit 2.3 ha, Heimberg mit 2.0 ha) sowie 3 Flächen für Beschäftigung/Verbindung bei den Skiliften Grappa Grossa und Weisshorn I (10.3 ha). Damit werden im Gebiet Lenzerheide - Rothorn beschneite Flächen mit einem Gesamttotal von 16.9 ha festgesetzt.

Während die Wasserversorgung für die vorgesehenen Beschneigungen Dieschen und Fastatsch abgeklärt ist, bestehen bei den übrigen im Gebiet Rothorn geplanten Beschneigungen (Heimberg, Grappa Grossa und Weisshorn I) sowohl hinsichtlich der Wasserbezugsmöglichkeiten als auch bezüglich der Wasserspeicherung und -förderung verschiedene Varianten. Solange in diesen Punkten nicht einigermassen Klarheit herrscht, können diese Beschneigungen nur als Zwischenergebnis genehmigt werden, wobei sich die Regierung je nach definitivem Wasserversorgungskonzept ausdrücklich Abstriche bei der Genehmigung der nachfolgenden Nutzungsplanung (Ortsplanung) vorbehält. Vorbehalten bleibt im übrigen das Ergebnis der im Rahmen der Nutzungsplanung durchzuführenden förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung.

Beschneigung Skigebiet Scalottas-Danis-Stätzerhorn

Mit 97 km Pistenlänge ist das Skigebiet Scalottas-Danis-Stätzerhorn das grösste der Region Mittelbünden. Das Pisten-nettoangebot beträgt etwa 485 ha. Es sind 8 Flächenbeschneigungen mit einem Gesamtumfang von 29.2 ha vorgesehen.

Bezüglich Wasserversorgung sind zwei Varianten vorgesehen, nämlich die Zuleitung ab Heidsee oder eine Wasserentnahme ab einem zu schaffenden, offenen Speicher im Raum Cresta (rund 12'000 m³). Die Wasserspiegelabsenkung im Heidsee ist ökologisch grundsätzlich unproblematisch, wird doch der Wasserspiegel des unteren Heidsees im Winter auch ohne Beschneigung um 20% (ca. 1 m) abgesenkt. Es stellt sich jedoch die Frage des Zeitpunkts der Wasserspiegelabsenkung sowie der Angemessenheit des Energiebedarfs für das Heraufpumpen des Wassers. Im weiteren ist die Qualität des Heidwassers bezüglich Überdüngung im Hinblick auf ein Ausbringen in Schneeform aus ökologischer Sicht nicht unproblematisch und bedarf - allenfalls auf Projektstufe (UVP) - vertiefter Abklärung. Bezüglich des zu erstellenden offenen Speichers ist der Nachweise zu erbringen, ob ein derartiges Vorhaben grundsätzlich raumverträglich ist, was im vorliegenden Richtplanvorhaben nicht beantwortet ist. Für eine Festsetzung muss aber mindestens eine der beiden Varianten als raumverträglich und energiemässig angemessen betrachtet werden können. Die Beschneiungsanlagen können deshalb nur mit Koordinationsstand Zwischenergebnis genehmigt werden, wobei sich die Regierung je nach definitivem Wasserversorgungskonzept auch hier Abstriche bei der Genehmigung der nachfolgenden Nutzungsplanung (Ortsplanung) vorbehalten muss. Vorbehalten bleibt im übrigen das Ergebnis der im Rahmen der Nutzungsplanung durchzuführenden förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung.

Beschneigung Skigebiet Churwalden - Pradaschier

Die beschneiten Flächen beschränken sich auf eine Fläche von 2 ha (Skischule). Die Beschneigung verursacht keine Probleme. Die Beschneiungsanlage kann somit genehmigt werden.

Im übrigen kann das regionale Richtplanvorhaben Nr. 5.306 genehmigt werden.

C3. Richtplanvorhaben Nr. 5.307: Regionales Golfplankonzept

Grundsätzlich ist eine vollwertige Golfanlage pro touristische Grossregion ausgewiesen. Eine zusätzliche Anlage kann bei entsprechendem Bedarf, für grosse Fremdenverkehrszentren mit entsprechender Gästestruktur, Naherholungsgebiete von Agglomerationen sowie für die Verbreiterung der Erholungsausstattung vorgesehen werden. Dies jedoch nur, sofern eine haushälterische Nutzung des Bodens und die Schonung der Umwelt gewährleistet ist.

In der Region Mittelbünden besteht eine 18 - Loch Golfanlage im Raume Lantsch/Lenz. Der Bedarf für eine zweite Golfanlage kann unter Berücksichtigung insbesondere der Nachbarregion Davos als ausgewiesen betrachtet werden. Die Region hat hierfür die Golfanlage Alvaneu als Festsetzung vorgesehen.

Die Region Mittelbünden geht in ihrem Golfplatzkonzept weiter davon aus, dass grundsätzlich für die Subregionen Surses und Albulatal je eine und für die Subregion Lenzerheide zwei Golfanlagen zweckmässig seien. Entsprechend soll dieses Konzept festgesetzt werden. Der Absicht, bei noch auszuweisendem Bedarf dereinst noch je eine neue Golfanlage in der Subregion Surses und Lenzerheide zu erstellen, wird mit der Festlegung des Koordinationsstands Vororientierung Ausdruck gegeben.

Voraussetzung für die Festlegung des Koordinationsstands Vororientierung ist ein grober Bedarfsnachweis für vorgesehene Vorhaben, sofern der Richtplan nicht zu einem "Wunschcatalog" degradiert werden soll. Wie erwähnt, kann für die Region ein Bedarf für eine zweite Golfanlage innerhalb eines absehbaren Zeitraumes von 10 - 15 Jahre angenommen werden. Für einen dritten oder gar vierten kann dies aber im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vertreten werden. Es darf insbesondere nicht vergessen werden, dass verschiedene Golfplatzplanungen auch in mittelbar oder unmittelbar benachbarten Regionen (Bündner

Rheintal, Prättigau, Oberengadin) in Arbeit sind, was im Falle deren Realisierung zur Folge haben wird, dass der überregionale Bedarf kurz- bis mittelfristig abnehmen wird. Unter diesen Umständen sind die Voraussetzungen für die Genehmigung des regionalen Golfplatzkonzepts gemäss Ziffer 1.3 des Objektblattes, d.h. konkret die Absichtserklärungen bezüglich etwaiger weiterer Golfanlagen im Raum Lenzerheide bzw. Surses, nicht gegeben. Sofern einschlägige Bedürfnisse zu einem späteren Zeitpunkt gleichwohl aktuell werden sollte, könnte der Richtplan dannzumal immer noch ergänzt werden (vgl. Art. 9 Abs. 2 RPG), wobei aus Gründen einer ausgewogenen räumlichen Verteilung der Option Surses eine höhere Priorität als der Option Lenzerheide zuerkannt werden sollte.

Die Golfanlage Alvaneu kann als Festsetzung genehmigt werden. Hingegen können die ins Auge gefassten Golfanlagen im Raum Surses bzw. Lenzerheide nicht genehmigt werden. Diese sind vielmehr aus dem Richtplan zu entlassen.

D.

TEILRICHTPLAN SIEDLUNG UND AUSSTATTUNG

Richtplanvorhaben Nr. 5.401: Konzept zivile Schiessanlagen

Zivile Schiessanlagen sind in der Regel mit nicht unerheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Die Rechtsprechung hat in dieser Hinsicht wegweisende Entscheide getroffen. Für das Baubewilligungsverfahren werden regionale Bedarfs- und Standortstudien und deren Abstimmung im Rahmen der Richtplanung vorausgesetzt. Die Erarbeitung eines Konzeptes für regionale Schiessanlagen dient der Bündelung der Lärmimmissionen und bezweckt damit eine möglichst geringe Umweltbelastung. Die Erfüllung dieser Ziele bedingt eine gewisse Regionalisierung und die Bereitstellung kombinierter Anlagen für verschiedene Zwecke (Militär, zivile Schiessanlagen, Jagdschiessanlagen).

Es ist allgemein nicht zweckmässig, dass jede Gemeinde eigene Schiessplätze bzw. Schiessanlagen errichtet. Vielmehr drängt sich eine Zusammenfassung und Kombination auf.

Die Region Mittelbünden sieht folgendes Konzept vor: Als regionale Schiessanlagen werden die Anlagen Crappa Naira (Alvaneu, bestehend, jedoch keine Jagdschiessanlage) sowie Livizung (Rona, inkl. Jagdschiessanlage) bezeichnet. Überkommunale Schiessanlagen sind: Churwalden, Meiersboden (Jagdschiessanlagen in unmittelbarer Nähe), Lantsch/Lenz (ohne Jagdschiessanlage), Cunter (ohne Jagdschiessanlagen), Salouf (ohne Jagdschiessanlage) und Tinizong (ohne Jagdschiessanlage). Als Einzelanlagen wurden bezeichnet: Bergün/Bravuogn (Anlage in Ordnung) und Malix (Anlage in Ordnung).

Die überkommunale Anlage in Cunter weist in ihrer gegenwärtigen Auslastung keine Lärmprobleme auf. Jegliche Mehrbelastung wäre in dieser Hinsicht jedoch problematisch. Auch wenn eine Regionalisierung der Schiessanlagen aus raumplanerischer Sicht grundsätzlich erwünscht ist, sollte von einem Anschluss von Salouf aus Lärmschutzgründen abgesehen werden. Die Einstufung der Anlage Malix als Einzelanlage ist zutreffend. Die Anlage ist jedoch erst teilweise saniert. Genauere Lärmuntersuchungen sind noch durchzuführen.

Im weiteren gilt es anzufügen, dass die zivile Schiessanlage Clavadoiras 1991 kreisamtlich gesperrt wurde. Im Jahre 1992 wurde sie nur noch für drei obligatorische Schiesstage freigegeben. Die vorliegende Richtplanung enthält keine Angaben darüber, was mit aufgegebenen Schiessanlagen geschehen soll.

Das regionale Richtplanvorhaben Nr. 5.401 kann demnach mit folgenden Vorbehalten genehmigt werden: Auf den Anschluss der Gemeinde Salouf an die überkommunale Schiessanlage Cunter ist zu verzichten. Im weiteren ist die Beurteilung der Einzelan-

lage Malix wie folgt abzuändern und unter Ziffer 5.2 des Objektblattes aufzuführen: "Genauere Lärmuntersuchungen sind bei der Einzelanlage Malix noch durchzuführen". Das Richtplanvorhaben ist überdies bei nächster Gelegenheit durch eine Regelung bezüglich des Schicksals aufgebener Schiessanlagen zu ergänzen. Diese Regelung sollte darauf abzielen, aufgegebene Schiessanlagen zu beseitigen.

E.

TEILRICHTPLAN VERKEHR

El: Richtplanvorhaben Nr. 5.501: Öffentlicher Regionalverkehr

Die Regierung hat im kantonalen Richtplan 1982 die Ziele und Grundsätze der künftigen Verkehrspolitik festgehalten und Regionalplanungsverbände beauftragt, ein Konzept für den öffentlichen Regionalverkehr zu erarbeiten. In der Folge wurden die Studien "Bahn und Bus 2000" erstellt. Im Herbst 1989 wurde vom Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement (BVFD) eine Verkehrsstudie in Auftrag gegeben. Diese bildete Grundlage für die Erarbeitung des mittlerweile vom Grossen Rat verabschiedete und vom Volk gutgeheissenen Gesetzes über den öffentlichen Verkehr und zeigt Massnahmen für Angebotsverbesserungen im öffentlichen Verkehr auf.

Gestützt auf die entsprechenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) erfolgt die Festlegung der räumlichen Entwicklung im Richtplanverfahren. Daher ist es angezeigt, auch im Bereich des Teilrichtplanes Verkehr ein entsprechendes Richtplanvorhaben öffentlicher Verkehr zu erarbeiten. Darin müssen insbesondere die für die Regionen massgebenden Knoten und Anschlussgruppen bezeichnet werden. Weiter sind einzelne Bauvorhaben der RhB festzuhalten und die allenfalls bestehenden oder auftretenden Konflikte soweit zu be-

reinigen, dass der Kanton im Plangenehmigungsverfahren den Bauvorhaben der RhB zustimmen kann. Da die regionalen Richtpläne dem kantonalen Richtplan entsprechen müssen, können diese im Bereich öffentlicher Verkehr erst genehmigt werden, wenn die Regierung den kantonalen Teilrichtplan verabschiedet hat. Aus der Sicht des Kantons ist ein solches Vorgehen auch aus sachlichen Gründen notwendig, um unter Beachtung der Vorgaben von Bahn 2000 eine auf das übergeordnete Schienennetz abgestimmte und koordinierte, kantonale Verkehrspolitik betreiben zu können. Demnach kann das regionalen Richtplanvorhaben Nr. 5.501 "öffentlicher Regionalverkehr" vorderhand von der Regierung zur Kenntnis genommen und nach einer erneuten Überprüfung auf ihre Übereinstimmung mit dem kantonalen Teilrichtplan und Gesetz über den öffentlichen Verkehr zu gegebener Zeit genehmigt werden.

Ausgehend von den Zielen des Projekts "Bahn und Bus 2000" sowie dem vorliegenden Entwurf der Verkehrsstudie "Öffentlicher Verkehr Graubünden" legt die Region Mittelbünden das Konzept öffentlicher Regionalverkehr als Festsetzung fest. Dieses sieht im wesentlichen den Ausbau der RhB mit ganztägigen, stündlichen Zugverbindungen, den Ausbau der Postautolinien entsprechend den Verkehrsbedürfnissen auf den einzelnen Verbindungen sowie eine verbesserte fahrplanmässige Koordination zwischen RhB und PTT vor:

- Ausbau (Frequenzerhöhung) der RhB-Linien Chur - Samedan - St. Moritz und Filisur - Davos sowie des Angebots von Frühzügen für Pendler und Schüler nach Chur.
- Ausbau der Bahnhöfe Tiefencastel und Filisur; Ausbau diverser PTT-Linien nach Prioritäten; Angebotserweiterung bezüglich Sport- und Skibusverbindungen sowie Ortsbusbetrieben.

- Optimierung der betrieblichen Koordination zwischen RhB und PTT sowie zwischen den verschiedenen Postautolinien an den Verkehrsknotenpunkten Chur, Filisur, Tiefencastel, Alvaneu-Dorf, Lantsch/Lenz, Lenzerheide, Savognin, Bivio und Bergün

- Erstellung von Park-und-Ride-Anlagen in Tiefencastel sowie in den Umsteigeorten Lenzerheide, Savognin und Bergün.

Gemäss dem vom Grossen Rat in der September-Session 1992 verabschiedeten und vom Volk am 7. März 1993 angenommenen Gesetz über den öffentlichen Verkehr wird das vom Kanton finanzierte Angebot im überregionalen und regionalen öffentlichen Verkehr - unter Mitwirkung der Region - von der Regierung bestimmt. Das vorliegende regionale Richtplanvorhaben kann deshalb nicht als verbindliches Angebotskonzept für den Kanton verstanden werden. Damit sollen Wert und Nutzen des Richtplanvorhabens jedoch keineswegs in Frage gestellt werden. Die Region soll in der Tat Entwicklungsziele definieren und verfolgen. Das vorliegende Richtplanvorhaben ist auch deshalb zweckmässig, weil es die Erwartungen der Region in bezug auf den Ausbau des öffentlichen Verkehrs deutlich macht.

Für die Beurteilung der Frage, ob das vorgesehene Angebot im überregionalen und regionalen Verkehr angemessen und finanziell tragbar ist, sind im Lichte des GÖV zusätzliche Abklärungen erforderlich. In erster Linie sind die Kosten (Aufwand und Ertrag) des im überregionalen und regionalen öffentlichen Verkehr bestehenden Angebots zu ermitteln. In einem weiteren Schritt sind die voraussichtlichen Kosten des zusätzlichen Angebots zu berechnen, wobei nicht nur der jährliche Betriebsaufwand, sondern auch der voraussichtliche Ertrag zu berücksichtigen sind.

Das Richtplanvorhaben Nr. 5.501 "Öffentlicher Regionalverkehr" kann in diesem Sinne vorläufig zur Kenntnis genommen werden und zu einem späteren Zeitpunkt nach einer Überprüfung im Lichte des kantonalen Teilrichtplans Verkehr gegebenenfalls genehmigt werden.

E2. Richtplanvorhaben Nr. 5.502: "Regionale Prioritäten für den Ausbau des Strassennetzes"

Der kantonale Richtplan umfasst bezüglich der Region Mittellanden folgende Verkehrsvorhaben:

Nr.	Verkehrsvorhaben	Koordinationsstand	Realisierung
5.1	Umfahrung Lantsch/Lenz	Vororientierung	langfristig
5.2	Umfahrung Tiefencastel	Zwischenergebnis	langfristig
5.3	Umfahrung Tinizong-Rona	Zwischenergebnis	mittelfristig
5.4	Umfahrung Cunter-Savognin	Vororientierung	langfristig
5.5	Sanierung Ortsdurchfahrt Mulegns	Vororientierung	langfristig
5.6	Umfahrung Bivio	Festsetzung	mittelfristig
5.7	Umfahrung Surava	Vororientierung	langfristig
5.8	Umfahrung Schmitten	Zwischenergebnis	mittelfristig
5.9	Umfahrung Wiesen	Vororientierung	langfristig
5.10	Umfahrung Filisur	Vororientierung	langfristig
5.11	Sanierung Crap Ses	Festsetzung	realisiert
5.12	Sanierung Bergünenstein	Vororientierung	mittelfristig
5.14	Öffentlicher Regionalverkehr	je nach Massnahme	

Die Region Mittelbünden sieht im Richtplanvorhaben Nr. 5.502 eine Ergänzung dieser kantonalen Verkehrsvorhaben durch die Umfahrungen Churwalden, Malix und Sur vor. Gleichzeitig setzt sie aufgrund von Kriterien bezüglich Dringlichkeit für die Verkehrsvorhaben in der Region Mittelbünden eine Prioritätenfolge fest.

Beim kantonalen Strassenbau steht die Formulierung von Ausbauprogrammen sowie die Zuteilung der für die Durchführung dieser Programme erforderlichen Mittel dem Grossen Rat und der Regierung zu. Entsprechend hat die Regierung in ihrem Beschluss vom 19. Februar 1991 (RB Nr. 465) bezüglich Grobprogramm für die Richtplanergänzung 1991 - 1995 festgelegt, dass Strassenanlagen, d.h. Nationalstrassen, Kantonsstrassen, wichtige Gemeindestrassen und somit im wesentlichen der private Verkehr direkt im kantonalen Richtplan (einstufiges Verfahren) - unter Mitwirkung der Regionen - geregelt wird. Das vorliegende regionale Richtplanvorhaben kann deshalb nicht als verbindliches Ausbau- und Betriebsprogramm für den Kanton, sondern als Mitwirkungsergebnis verstanden werden. In diesem Sinne kann die Regierung das regionale Richtplanvorhaben Nr. 5.502 "regionale Prioritäten für den Ausbau des Strassennetzes" zur Kenntnis nehmen und zu gegebener Zeit, nach einer Überprüfung auf seine Übereinstimmung mit dem kantonalen Teilrichtplan Verkehr, allenfalls berücksichtigen. Damit soll der Nutzen des Richtplanvorhabens indessen keineswegs in Frage gestellt werden. Die Region soll in der Tat Entwicklungsziele definieren und zielstrebig verfolgen.

Das Richtplanvorhaben Nr. 5.502 "Regionale Prioritäten für den Ausbau des Strassennetzes" wird in diesem Sinne zur Kenntnis genommen.

F.

Teilrichtplan Ver- und Entsorgung

Richtplanvorhaben Nr. 5.611: Konzept Deponien- und Materialablagerungen Subregion Lenzerheide

Ausgehend vom Bedarf an Deponien und Materialablagerungsstellen sowie dem in der Subregion Lenzerheide noch vorhandenen und zur Verfügung stehenden Volumen wurde ein zweckmässiges Deponie- und Materialablagerungskonzept entworfen. Mögliche Standorte wurden durch das Amt für Umweltschutz beurteilt und in der Folge in das vorliegende Konzept integriert. Dieses gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Das Richtplanvorhaben Nr. 5.611 kann genehmigt werden.

G.

Mitteilung des Beschlusses und Dokumentation der betroffenen Gemeinden und Stellen

Gemäss Art. 9 RPG ist der Richtplan behördenverbindlich. Demzufolge kommt der Mitteilung des vorliegenden Beschlusses und insbesondere der Dokumentation der Gemeinden und betroffenen Stellen im Hinblick auf den Vollzug und die grundeigentümerverbindliche Umsetzung auf Ebene Nutzungsplanung eine grosse Bedeutung zu. Die Mitteilung des Beschlusses sowie die Dokumentation der Gemeinden und betroffenen Stellen basiert auf dem Prinzip der Betroffenheit. Es wird folgende Regelung getroffen:

- a) Die Mitteilung des vorliegenden Beschlusses erfolgt über die Standeskanzlei nach Massgabe der Ziffern 17 und 18 des Dispositives.

- b) Die Dokumentation der Gemeinden der Region Mittelbünden erfolgt durch den Regionalverband nach Massgabe von Anhang I. Die dadurch entstehenden Kosten sind beitragsberechtigt.
- c) Die Dokumentation betroffener Regionalplanungsverbände, der betroffenen, ausserhalb der Region Mittelbünden liegenden Gemeinden, der kantonalen Amtsstellen sowie der übrigen Stellen erfolgt durch das Amt für Raumplanung nach Massgabe von Anhang II.

H.

Übernahme des Regionalen Richtplanes Mittelbünden Phase I in den Kantonalen Richtplan

Diejenigen Richtplanvorhaben, die gemäss Regierungsbeschluss Nr. 465 vom 19. Februar 1991 dem zweistufigen Richtplanverfahren unterliegen (Skigebiete, zivile Schiessanlagen, öffentlicher Regionalverkehr, Deponien und Materialablagerungen), werden zu gegebener Zeit aufgrund gesamtkantonalen Ergebnisse in den kantonalen Richtplan überführt.

Gestützt auf Art. 53 Abs. 1 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Das regionale Richtplanvorhaben Nr. 5.301 "Skigebiet Bergün/Bravuogn" wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.

2. Das regionale Richtplanvorhaben Nr. 5.302 "Skigebiet Bivio" wird im Sinne der Erwägungen und mit folgenden Auflagen und Vorbehalten genehmigt:
 - a) Die Gemeinde Bivio legt für den See im Gebiet Leg Columban im Rahmen ihrer Ortsplanung einen Umgebungsschutz fest.
 - b) Die vorgesehenen Erweiterungen in Richtung Roccabella und Alp Tgavretga werden von der Genehmigung ausgenommen.

3. Das Richtplanvorhaben Nr. 5.303 "Skigebiet Savognin und Umgebung" wird im Sinne der Erwägungen und mit folgenden Vorbehalten genehmigt:
 - a) Das Neuerschliessungsgebiet Alp Foppa wird im Sinne der Erwägungen von der Genehmigung ausgenommen.
 - b) Die Erweiterungsgebiete Schmorras und Alp Stierva werden von der Genehmigung ausgenommen. Der Region wird empfohlen, diese Gebiete im regionalen Richtplan allenfalls als Skitourengebiete zu bezeichnen.
 - c) Die Zubringeranlage vom Riom nach Tigias wird von der Genehmigung ausgenommen.

4. Das Richtplanvorhaben Nr. 5.304 "Skigebiet Lenzerheide/Rothorn" wird im Sinne der Erwägungen und mit folgenden Vorbehalten genehmigt:
 - a) Das Neuerschliessungsgebiet Sanaspans wird von der Genehmigung ausgenommen. Der Region wird empfohlen, den Talkessel von Sanaspans einem regionalen Landschaftsschutz- oder einem Wintersperrgebiet zuzuordnen.

b) Die Erweiterung ins Gebiet Farur auf Gemeindeterritorium von Tschierschen wird als Vororientierung genehmigt.

5. Das Richtplanvorhaben Nr. 5.305 "Skigebiet Lenzerheide/Scalottas/Danis/Stätzerhorn/Pradaschier/Dreibündenstein-Chur" wird im Sinne der Erwägungen und mit folgendem Vorbehalt genehmigt:

a) Die Erschliessung des Gebietes Galtialp/Glattenböden wird unter dem Vorbehalt genehmigt, dass die Realisierung der Zubringeranlage Chur-Brambrüesch gesichert ist.

6. Das Richtplanvorhaben Nr. 5.306 "Konzept Beschneiungsanlagen" wird im Sinne der Erwägungen und mit folgenden Vorbehalten genehmigt:

a) Die Beschneiungsflächen Nr. 7 - 11 (total ca. 38 ha) im Skigebiet Savognin werden von der Genehmigung ausgenommen.

b) Die Beschneiungsflächen in den Skigebieten Scalottas-Danis-Stätzerhorn sowie Rothorn werden als Zwischenergebnis genehmigt. Ausgenommen davon sind die Beschneiungsflächen Dieschen und Fastatsch, welche als Festsetzung genehmigt werden können.

Vorbehalten bleiben allfällige Abstriche aufgrund des definitiven Wasserbezugskonzeptes.

c) Vorbehalten bleiben bei Beschneigungen über 5 ha die Ergebnisse der jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungen.

7. Das Richtplanvorhaben Nr. 5.307 "Konzept Golfanlagen" wird im Sinne der Erwägungen und mit folgendem Vorbehalt genehmigt:
 - a) Die vorgesehenen neuen Golfanlagen im Raum Surses und Lenzerheide werden im Sinne der Erwägungen von der Genehmigung ausgenommen.

8. Das Richtplanvorhaben Nr. 5.401 "Konzept zivile Schiessanlagen" wird im Sinne der Erwägungen mit folgenden Auflagen und Vorbehalten genehmigt:
 - a) Auf den Anschluss der Gemeinde Salouf an die überkommunale Schiessanlage Cunter ist zu verzichten.
 - b) Bei der Einzelanlage Malix sind weitere Lärmuntersuchungen vorzunehmen.
 - c) Das Richtplanvorhaben Nr. 5.401 ist bei nächster Gelegenheit durch eine Regelung über das Schicksal aufgebener Schiessanlagen zu ergänzen.

9. Die Richtplanvorhaben Nr. 5.501 "öffentlicher Regionalverkehr" bzw. Nr. 5.502 "Regionale Prioritäten für den Ausbau des Strassennetzes" werden im Sinne der Erwägungen zur Kenntnis genommen bzw. als Mitwirkungsergebnis entgegengenommen.

10. Das Richtplanvorhaben Nr. 5.611 "Konzept Deponien und Materialablagerungen Subregion Lenzerheide" wird genehmigt.

11. Die in den vorstehenden Ziffern erwähnten Richtplanvorhaben werden für kantonale Behörden als verbindlich erklärt, soweit sie genehmigt wurden.
12. Die Region wird ersucht, das regionale Richtplanvorhaben Landschaftsschutz an die Hand zu nehmen.
13. Die Region wird ersucht, Situationspläne künftig im Massstab 1:25'000 darzustellen.
14. Das Amt für Raumplanung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den Situationsplänen, Objektblättern und Berichten vorzunehmen.
15. Der Regionalverband wird ersucht, die Gemeinden der Region Mittelbünden nach Massgabe von Anhang I zu dokumentieren (Situationsplan, Objektblatt, Bericht).
16. Das Amt für Raumplanung wird beauftragt, die Regionalplanungsverbände, die ausserhalb der Region Mittelbünden liegenden Gemeinden, die kantonalen Amtstellen sowie die übrigen betroffenen Stellen nach Massgabe von Anhang II zu dokumentieren.
17. Die Standeskanzlei wird beauftragt, den vorliegenden Beschluss im Kantonsamtsblatt zu publizieren.

18. Mitteilung an den Regionalverband Mittelbünden, c/o J. Gruber, 7493 Schmitten, an die Regionalplanungsgruppe Bündner Rheintal, c/o L. Flepp, 7402 Bonaduz, an die Regionalplanung Heinzenberg/Domleschg, c/o M. Valsecchi, Postfach 88, Rathaus, 7430 Thusis, an die Pro Schanfigg, c/o P. Sprecher, In dr Gassä, Calfreisen, 7027 Castiel, an den Gemeindevorstand 7492 Alvaneu, an den Gemeindevorstand 7451 Alvaschein, an den Gemeindevorstand 7482 Bergün/Bravuogn, an den Gemeindevorstand 7457 Bivio, an den Gemeindevorstand 7484 Brienz, an den Stadtrat 7000 Chur, an den Gemeindevorstand 7075 Churwalden, an den Gemeindevorstand 7452 Cunter, an den Gemeindevorstand 7013 Domat/Ems, an den Gemeindevorstand 7404 Feldis/Veulden, an den Gemeindevorstand 7477 Filisur, an den Gemeindevorstand 7083 Lantsch/ Lenz, an den Gemeindevorstand 7074 Malix, an den Gemeindevorstand 7456 Marmorera, an den Gemeindevorstand 7458 Mon, an den Gemeindevorstand 7455 Mulegns, an den Gemeindevorstand 7431 Mutten, an den Gemeindevorstand 7076 Parpan, an den Gemeindevorstand 7453 Riom-Parsonz, an den Gemeindevorstand 7454 Rona, an den Gemeindevorstand 7562 Salouf, an den Gemeindevorstand 7560 Savognin, an den Gemeindevorstand 7419 Scheid, an den Gemeindevorstand 7493 Schmitten, an den Gemeindevorstand 7459 Stierva, an den Gemeindevorstand 7456 Sur, an den Gemeindevorstand 7472 Surava, an den Gemeindevorstand 7450 Tiefencastel, an den Gemeindevorstand 7453 Tinizong, an den Gemeindevorstand 7082 Vaz/Obervaz, an den Gemeindevorstand 7494 Wiesen, an das Planungsbüro Hartmann & Sauter, Quaderstrasse 7, 7007 Chur, an das Bundesamt für Raumplanung, Eigerstrasse 65, 3003 Bern, an das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement, an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement, an das kantonale Landwirtschaftsamt, an das kantonale Meliorations- und Vermessungsamt, an die Zentralstelle für Ackerbau, Plantahof, 7302 Landquart, an das kantonale Amt für Wirtschaft und Tourismus, an das kantonale Jagd- und

Fischereiinspektorat, an das kantonale Amt für Landschaftspflege und Naturschutz, an das kantonale Amt für Umweltschutz, an den kantonalen Delegierten für Energiefragen, an das kantonale Sportamt, an das kantonale Hochbauamt, an das kantonale Tiefbauamt, an die Kantonspolizei, an die Kreispostdirektion, 7000 Chur, an die Direktion der Rhätischen Bahn, Bahnhofstrasse 25, 7000 Chur, an den Eidg. Schiessoffizier, Herrn Major H.J. Hintermann, Kreis 20, Postfach 59, 7015 Tamins, an die Koordinationsstelle 12, Kaserne, 7007 Chur, im Doppel an das kantonale Amt für Raumplanung, an die Kanzleidirektion und dreifach an das Sekretariat des Departementes des Innern und der Volkswirtschaft (samt Unterlagen).



Namens der Regierung

Der Präsident:

Maissen
Dr. Maissen

Der Kanzleidirektor:

Riesen
Dr. Riesen

REGIONALER RICHTPLAN MITTELBÜNDEN PHASE I; GENEHMIGUNG

ANHANG I

Dokumentation der Gemeinden der Region Mittelbünden mit Situationsplan, Objektblatt und Bericht

RIP-Vorhaben	5.301	5.302	5.303	5.304	5.305	5.306	5.307	5.401	5.501	5.502	5.611
Gemeinde											
7492 Alvaneu							x	x	x	x	
7451 Alvaschein								x	x	x	
7482 Bergün/Bravuogn	x					x		x	x	x	
7457 Bivio		x				x		x	x	x	
7084 Brienz								x	x	x	
7075 Churwalden					x	x		x	x	x	x
7452 Cunter								x	x	x	
7477 Filisur								x	x	x	
7083 Lantsch/Lenz				x		x	x	x	x	x	x
7074 Malix					x			x	x	x	x
7456 Marmorera								x	x	x	
7458 Mon			x					x	x	x	
7455 Mulegns								x	x	x	
7431 Mutten								x	x	x	
7076 Parpan				x		x		x	x	x	x
7453 Riom-Parsonz			x			x		x	x	x	
7454 Rona								x	x	x	
7562 Salouf			x					x	x	x	
7560 Savognin			x			x		x	x	x	
7493 Schmitten								x	x	x	
7459 Stierva			x					x	x	x	
7456 Sur								x	x	x	
7472 Surava								x	x	x	
7450 Tiefencastel			x					x	x	x	
7453 Tinizong								x	x	x	
7082 Vaz/Oberbaz				x	x	x	x	x	x	x	x
7494 Wiesen								x	x	x	
Total	1	1	6	3	3	8	3	27	27	27	5